

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST

Sektion I



lebensministerium.at

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 z. Hd. MR Dr. Jilg
 Abt. IV/1
 Schwarzenbergplatz 1
 1015 Wien

Wien, am 16.01.2008

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom
 BMWA-551.150/0011-
 IV/1/2007

Unsere Geschäftszahl
 BMLFUW-
 LE.4.2.5/0156-I/3/2007

Sachbearbeiter(in)/Klappe
 Mag. Wellenhofer/6646

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zu Ihrem Gesetzesentwurf Energie, sonstige Energieträger EBMG 1982, Entwurf einer Novelle, wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Aus der Sicht des BMLFUW führt die Einbeziehung von Biokraftstoffen in die Pflichtbevorratung zu einer Verteuerung von Biokraftstoffen, die einen Wettbewerbsnachteil derjenigen österreichischen Biokraftstoffproduzenten, die Rohstoffe importieren, nach sich zieht.

Im Einzelnen:

Ad 5.)

Art II

§3 Abs. 5 4.Satz

Die Wortfolge „Erdöl oder Erdölprodukte“ wäre im 4.Satz durch die Wortfolge „Erdöl oder Erdölprodukte sowie Biokraftstoffe“ zu ersetzen.



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, A-1012 Wien, Stubenring 1
 Telefon (+43 1) 711 00-0, Telefax (+43 1) 711 00-6503, E-Mail: office@lebensministerium.at, www.lebensministerium.at
 DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Art II

§4 Abs. 5 1.Satz:

Unter Berücksichtigung des Energiegehalts des jeweiligen Rohstoffes zur Erzeugung von Biokraftstoffen wäre das energetische Äquivalent von 1000l heranzuziehen, da 1000l eines beliebigen Rohstoffs jeweils andere – nicht vergleichbare - Ergebnisse liefern.

§11 Abs. 1:

Hinsichtlich des Anteils an Biokraftstoffen wäre die Meldung gleichzeitig an das BMLFUW zu übermitteln.

Ad 7.)

Art II

§16

Erhebungen gem. Abs. 1 Zi. 1 und 2 wären hinsichtlich Biokraftstoffe und Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen im Einvernehmen mit dem BMLFUW anzurufen.

Ad 10.)

Art II

§25 Abs. 1

Die Anordnung des BMWA betreffend statistischer Erhebungen von Biokraftstoffen und Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen wäre im Einvernehmen mit dem BMLFUW zu treffen.

Eine Kopie dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des NR per e-mail übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Jäger

elektronisch gefertigt